

die Magdeburger Weistümer von 1261 und 1295. Der Sachsenspiegeltext ist an vielen Stellen überarbeitet und zwar meist in der Absicht, ihn den Verhältnissen des Herzogtums Schlesien anzupassen. Als Anhänge folgen eine grössere Sammlung von Urkunden und Regesten zur Geschichte der Stadt Neumarkt, sowie ein Verzeichnis von Urkunden, welche sich auf die Bewidmung mit Neumarkter Recht beziehen. Dem ganzen voraus geht eine umfangreiche Einleitung über Ueberlieferung, Inhalt und Bedeutung des Rechtsbuches nebst zwei Exkursen, von denen der erste die Echtheit der Leubuser Stiftungsurkunde gegen Schulte vertritt. Ob eine vollständige Herausgabe des Rechtsbuches überhaupt wünschenswert war, kann man vielleicht in Zweifel ziehen, zumal da Homeyer in seinen Extravaganten des Sachsenspiegels das Wertvollere daraus, wenn auch nach einer nicht sehr genauen modernen Abschrift der ihm nicht bekannt gewordenen Hs. veröffentlicht hatte. Die dem Sachsenspiegel und anderen Quellen unverändert entlehnten Stellen wären gewiss entbehrlich gewesen, und selbst viele der Stellen, die abgeändert sind, um den Text den provinziellen Verhältnissen anzupassen, sind bei der äusserlichen und plumpen Art, in der dies geschehen ist, wertlos. Was nützt z. B. die Wiederholung der Angabe der drei Bannforsten, des 'landes to Sassen' aus Ssp. II 61 § 2 mit der sinnlosen Aenderung, nach welcher diese selben Bannforsten in dem 'lande to Lubic' liegen sollen? Selbst für die lokale Forschung ist derartiges doch unbrauchbar. Das wertvollste Stück des ganzen Rechtsbuches ist ohne Zweifel die anderweit nicht überlieferte Fassung des Halle-Neumarkter Rechts mit der Jahresangabe 1181. Homeyer, der auch diese bereits gedruckt hat, war der Ansicht, dass hier nur eine Ueberarbeitung des echten Rechtsbriefes vom Jahre 1235 vorliege, und dass das abweichende Datum auf einem Schreibfehler beruhe. M. aber behauptet, dass das Rechtsbuch wirklich die ursprüngliche Fassung des hallischen Schöffenbriefes für Neumarkt darbiete, dass diese wirklich 1181 entstanden sei und dass in der sonst überlieferten Fassung eine Erneuerung vom Jahre 1235 vorliege.

Wäre die von M. vertretene Ansicht zutreffend, so wäre damit das älteste Denkmal des hallischen Rechts um mehr als ein halbes Jh. hinaufgerückt, und es würden sich daraus viele wichtige Konsequenzen für die ostfälische Rechtsgeschichte überhaupt ergeben. Wir müssen aber diese Ausführungen für völlig verfehlt halten. Eine Ver-